

SATZUNG
ÜBER DIE VERLEIHUNG DER EHRENPLAKETTE DER
STADT LEICHLINGEN
vom 03.12.1974 in der Fassung der 1. Änderung vom 26.04.2012, in Kraft
seit 03.05.2012

Erstpräambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NW. S. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 218), hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung vom 10. Dezember 1973 folgende Satzung beschlossen:

Präambel der 1. Änderungssatzung:

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen am 26.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Für besondere Verdienste um die Stadt Leichlingen im kommunalpolitischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich kann die Ehrenplakette der Stadt Leichlingen verliehen werden.

§ 2

Die Ehrenplakette besteht aus einer Edeltahlscheibe mit einem Durchmesser von etwa 10 cm und 3 mm Stärke. Die Vorderseite zeigt in ihrer Mitte ein stilisiertes Wappen der Stadt Leichlingen in Emaille.

Auf ihrer Rückseite zeigt die Ehrenplakette den eingravierten Text „Für besondere Verdienste um die Stadt Leichlingen“ sowie den Namen des/der Geehrten und das Datum der Verleihung.

§ 3

- (1) Der Bürgermeister verleiht die Ehrenplakette auf Beschluss des Rates an Personen, die sich um die Stadt Leichlingen verdient gemacht haben. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Rat fasst seinen Beschluss auf Vorschlag einer unabhängigen Jury, der stimmberechtigt alle Fraktionen des Rates der Stadt mit je einer Person und der Bürgermeister angehören.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Leichlingen haben das Recht, der Jury Vorschläge mit Begründung zu unterbreiten.

§ 4

Die Ehrenplakette verbleibt nach dem Tode des/der Geehrten im Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leichlingen, den 3. Januar 1974

gez. Schüller
Bürgermeister

Für die 1. Änderungssatzung:
Leichlingen, den 26. April 2012

gez. Müller
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
der Satzung**

über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen

Die oben stehende Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Leichlingen, den 3. Januar 1974

gez. Schüller
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung
der 1. Änderung der Satzung**

über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 26.04.2012

gez. Ernst Müller
Bürgermeister

Die 1. Änderung der Satzung über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Leichlingen ist am 02. Mai 2012 im Amtsblatt der Stadt Leichlingen veröffentlicht worden.